

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 64 -

Nr. 13

Dingolfing, 20. Juni

2025

Einwohnerzahlen am 31.12.2024

42-641-04-02-04-15-A358

Herstellung/Erweiterung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken FINrn. 4857 und 4857/2, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

31-753-3/14

Vollzug der Jagdgesetze;
Aufhebung der Schonzeit für Graugänse

Sparkasse Niederbayern-Mitte;

Aufgebot für das Sparkassenbuch mit der Nummer 3500803378

Einwohnerzahlen am 31.12.2024

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 31. Dezember 2024 bekannt gegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2024

09279000 Gemeinde	Landkreis Dingolfing-Landau Niederbayern	Einwohner insgesamt
09279112	Dingolfing, St	20 749
09279113	Eichendorf, M	6 651
09279115	Frontenhausen, M	4 821
09279116	Gottfrieding	2 629
09279122	Landau a.d.Isar, St	14 801
09279124	Loiching	3 814
09279125	Mamming	3 391
09279126	Marklkofen	3 813
09279127	Mengkofen	6 065
09279128	Moosthenning	5 290
09279130	Niederviehbach	2 691
09279132	Pilsting, M	7 158
09279134	Reisbach, M	7 719
09279135	Simbach, M	4 197
09279137	Wallersdorf, M	7 246
zusammen		101 035

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2024 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Die Gemeinden werden um Kenntnisnahme gebeten.

Dingolfing, 11.06.2025
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-641-04-02-04-15-A358

Herstellung/Erweiterung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken FINrn. 4857 und 4857/2, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Der vom Landratsamt Dingolfing-Landau in o.g. Genehmigungsverfahren erlassene Bescheid vom 11.06.2025, 42-641-04-02-04-15-A358, wird hiermit gem. § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der verfügende Teil bestimmt:

„Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken FINrn. 4857 und 4857/2, Gem. Wallersdorf, durch Herrn Ludwig Ortmeier nach den von Herr Architekten Stömmer vom 28.09.2024 und den vom Ing. Büro Geoplan vom November 2024 gefertigten Planunterlagen.“

Die Planfeststellung ist mit Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen verbunden.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden im Rahmen der Auslegung bzw. innerhalb der Einwendungsfrist erhoben.

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

„Herr Ludwig Ortmeier hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigefügt:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg“

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) liegt in der Zeit von vom 02.07.2025 – 16.07.2025 bei beim Markt Wallersdorf aus und ist auf der Internetseite der Gemeinde sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Dingolfing-Landau unter folgendem Link <https://dingolfing-landau.de/service-und-verwaltung/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> sowie im UVP-Portal des Bundes einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, den 11.06.2025
gez.
T. Schmid
Oberregierungsrat

31-753-3/14

**Vollzug der Jagdgesetze;
Aufhebung der Schonzeit für Graugänse**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für junge Graugänse wird in der Zeit **vom 01.07. bis 31.07.2025** für Jagdreviere im Landkreis Dingolfing-Landau mit landwirtschaftlichen Kulturflächen, auf denen Wildschäden durch Graugänse zu befürchten sind, aufgehoben.
Die Schonzeitaufhebung gilt nicht in
 - befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art.6 BayJG
 - Naturschutzgebieten nach Art.7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - im Natura 2000-Gebiet und in einem 200m-Puffer um dieses herum, gemäß Natura 2000 Verordnung
2. Den Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von eindeutig als Junggänse (Gänse im ersten Lebensjahr) identifizierbaren Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr.1 erlaubt.
3. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenliste sind folgende Aufzeichnungen zu führen und bis **spätestens 01.09.2025** der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Dingolfing-Landau schriftlich vorzulegen:
 - Erfassung der Jagdtage (Datum)
 - Anzahl der erlegten jungen Graugänse,
 - Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr.1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landratsamt Dingolfing-Landau
Dingolfing, 13.06.2025
gez.
Fischer, RDin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, ZiNR.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nr. 13

Dingolfing, 20. Juni

2025

**Sparkasse Niederbayern-Mitte;
Aufgebot für das Sparkassenbuch mit der Nummer 3500803378**

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3500803378 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 05.06.2025

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE
gez. Alexander Gebert
-stellv. Abteilungsleiter Privatkunden-

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumedder
Landrat